

Merkblatt Vergabe

für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL- Förderprojekten

Stand: 14.09.2015

1. Einleitung	3
2. Anforderungen an private Antragsteller	4
2.1 Allgemeines.....	4
2.2 Auftragsvolumen bis 100.000 Euro netto je Los ohne Umsatzsteuer	5
2.3 Aufträge über 100.000 Euro netto je Los ohne Umsatzsteuer.....	6
2.4 Förderprogrammspezifische Vereinfachungen / Sonderregelungen für Private	8
2.4.1 Sonderregelung „Direktkauf bis 500 Euro“:.....	8
2.4.2 Weitere programmspezifische Sonderregelungen	8
3. Anforderungen an öffentliche Auftraggeber	9
3.1 Begriff des öffentlichen Auftraggebers.....	9
3.2 Anwendung des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalts (LVG LSA).....	9
3.3 Geschätzter Nettogesamtauftragswert.....	10
3.4 Hinweise zum Direktkauf und Freihändigen Vergaben	11
3.5 Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.....	12
3.5.1 Grundsätzliches.....	12
3.5.2 Beauftragung von Leistungen auf der Grundlage der HOAI.....	12
3.5.3 Beauftragung von frei vereinbarten Leistungen	14
3.5.4 Leistungsanfrage bei einem Teilnehmer	14
3.6 Dokumentation	14
3.7 Vermeidung von Interessenkonflikten.....	15
3.8 Vergabeverstöße	16
4 Sonstige Hinweise	18
4.1 Aufbewahrung von Vergabedokumenten.....	18
4.2 Einzureichende Unterlagen	18

Anlagen.....	20
Anlage 1 Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen für öffentliche Ausschreibungen	21
Anlage 2 Muster Vergabevermerk für Private	22
Anlage 3 Muster Dokumentation VOB öffentliche Ausschreibung.....	23
Anlage 4 Muster Dokumentation VOL öffentliche Ausschreibung	26
Anlage 5 Muster Dokumentation VOF	29
Anlage 6 Erklärung Interessenkonflikte	32
Anlage 7 losweise Auflistung der Vergaben.....	34

1. Einleitung

Die Europäische Kommission fordert für Begünstigte aus dem Europäischen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (ELER) sowie des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen.

Dies bezieht sich nicht nur auf die europäischen Vergabevorschriften, sondern auch auf die nationalen Vorschriften zur Auftragsvergabe (VOB, VOL, VOF, Landesvergabegesetz, Landeshaushaltsordnung, Gemeindehaushaltsordnung, usw.).

Die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften kann zu einer Rückforderung/Nichtauszahlung von bis zu 100 % der Fördermittel des jeweiligen Auftrages führen.

Grundlage für die Festsetzung der Kürzung ist der Beschluss der Kommission vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet .

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Vergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel bis spätestens zum Zahlungsantrag, soweit nichts anderes geregelt ist, vorzulegen.

Die Vergabeentscheidung ist ausreichend zu **dokumentieren** (siehe z. B. § 20 VOB/ A, § 20 VOL/A; § 12 VOF, Nr. 3.6 des Merkblattes) **und mit geeigneten Nachweisen** der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (Nr. 4.2 des Merkblattes).

Für Ihre Dokumentation der Vergabeverfahren wurden **Musterformulare** erstellt, die Ihnen als Erleichterung dienen sollen, siehe Anlagen.

2. Anforderungen an private Antragsteller

2.1 Allgemeines

Private Antragsteller (z.B. Einzelpersonen, e.V., Stiftungen, GmbH, AG, GbR, e.G., KGaA usw.) müssen im Rahmen der ELER-Förderung die Vergaberegeln anwenden, die ihnen durch besonderen Akt (Zuwendungsbescheid/-vertrag in Verbindung mit ANBest-P und gegebenenfalls Ausnahmen davon) auferlegt wurden bzw. die als Fördervoraussetzung in der jeweiligen Richtlinie festgelegt werden.

Für private Antragsteller gilt, soweit in Richtlinie, Verfahrensvorschriften oder im Zuwendungsbescheid/-vertrag nichts anderes geregelt ist, die Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung zum Zuwendungsbescheid (ANBest-P):

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von **mindestens drei Angeboten** nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.

3.2 Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),

3.2.3 die Richtlinien über die Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),

3.2.4 Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

3.2.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung, den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

2.2 Auftragsvolumen bis 100.000 Euro netto je Los ohne Umsatzsteuer

Die Einholung von 3 Angeboten bei einem Auftragsvolumen bis 100.000 Euro netto je Los heißt, diese 3 Angebote müssen vorbehaltlich der Regelungen unter Nr. 2.4 beim Antragsteller **vorhanden** sein. Falls der Antragsteller keine 3 Angebote eingeholt hat und nur 3 Auftragnehmer angeschrieben hat, ist dies nicht ausreichend. In der Regel sollten **nachweislich mindestens fünf** Auftragnehmer angeschrieben worden sein, um dem Erfordernis des Einholens der 3 Angebote ausreichend genüge getan zu haben. Die Angebote müssen **vergleichbar** sein, d. h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die vom Antragsteller für alle gleich vorgeben werden, erfüllen.

Sonderregelungen für einzelne Förderprogramme siehe unter Nr. 2.4

Auch bei **freiberuflichen Leistungen** haben private Antragsteller jeweils 3 Angebote einzuholen (Leistungen von Ingenieuren, Beratern, Architekten, Gutachtern usw.), sofern im Zuwendungsbescheid oder in der Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss der Antragsteller dies nachvollziehbar begründen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend. Es ist zu begründen, warum unter den Angeboten der Zuschlag auf das Angebot erteilt wurde. Die Auswahl ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss dann durch den Antragsteller begründet, dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden.

Dokumentation: Zu jeder Vergabe ist ein Vergabevermerk erforderlich. Wenn das Einholen von 3 Angeboten (d. h. bei Aufträgen bis 100.000 Euro netto je Los und bei allen freiberuflichen Leistungen) gefordert wird, sollte der anliegende Vergabevermerk (Anlage 2) verwendet werden. Der Vergabevermerk und die eingeholten Angebote sind der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

2.3 Aufträge über 100.000 Euro netto je Los ohne Umsatzsteuer

Sofern in der Richtlinie und/oder im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt¹, sind die Vergabeordnungen VOB, VOL zu beachten und die Aufträge entsprechend der Bedingungen der VOB und VOL auszuschreiben. Bei freiberuflichen Leistungen über 100.000 Euro Auftragswert ist das formlose Einholen von 3 Angeboten ausreichend, die VOF findet lt. ANBest-P keine Anwendung, sofern nichts anderes geregelt ist.

Beispiel²:

Gesamtbaumaßnahme,		500.000 € netto	
davon			
Los/Gewerk	Rohbau	200.000 € netto	Ausschreibung VOB
Los/Gewerk	Innenausbau	120.000 € netto	Ausschreibung VOB
Los/Gewerk	Heizung/Sanitär	90.000 € netto	Einholung von 3 Angeboten
Los/Gewerk	Elektro	40.000 € netto	Einholung von 3 Angeboten
Los/Gewerk	Außenanlagen	50.000 € netto	Einholung von 3 Angeboten

Achtung: Auch private Zuwendungsempfänger können öffentliche Auftraggeber sein. Dies gilt nur für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte (bei Bauleistungen ab einer Gesamtsumme von derzeit 5.186.000 Euro netto und Liefer- und Dienstleistungen ab einer Gesamtsumme von 207.000 Euro netto).

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist in § 98 des Gesetzes gegen Wirtschaftsbeschränkungen (GWB) geregelt und umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern (§ 98 Nr. 1 GWB) auch Antragsteller des Privatrechts (siehe § 98 Nr. 2 - 6 GWB). Trifft dies für das beantragte Projekt zu und wird der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten, sind die Hinweise unter Punkt 3 und 4 dieses Merkblattes zu beachten.

¹ Siehe 2.4 Sonderregelungen

² Gilt nur für private Antragssteller, bei öffentlichen Auftraggebern ist der Nettogesamtauftragswert heranzuziehen, siehe 3.3

§ 98 GWB Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können; besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind,
5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,
6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.

Einhaltung des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt (LVG LSA)

Achtung! Das Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt (LVG LSA) gilt auch für **juristische Personen des Privatrechts**, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, siehe § 2 Abs. 2 LVG LSA. Siehe auch Nr. 3.2

Bekanntmachung

Für private Zuwendungsempfänger besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bekanntmachung über das **e-Vergabe-Portal** des Landes. Es gelten die Bekanntmachungsvorschriften der anzuwendenden VOL/VOB.

2.4 Förderprogrammspezifische Vereinfachungen / Sonderregelungen für Private

Zur Erleichterung der Vergabeverfahren für private Antragsteller sind in bestimmten Richtlinien oder im Bewilligungsbescheid selbst Vereinfachungen in Abweichung zu Nr. 3 der ANBest-P vorgesehen:

2.4.1 Sonderregelung „Direktkauf bis 500 Euro“:

Sofern in der jeweiligen Richtlinie und/ oder im Zuwendungsbescheid ausdrücklich eine Regelung getroffen worden ist, ist (in Anlehnung an § 3 Abs. 6 VOL/A) bei Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) der Direktkauf zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch auch hier zu beachten.

Am einfachsten wird den oben genannten Prinzipien Rechnung getragen, indem die Marktrecherche/ **der Preisvergleich mindestens dreier Anbieter** (z.B. Internet-/Baumarktangebote, Prospekte, Kataloge) von vergleichbaren Produkten vorgelegt werden.

Für den Preisvergleich kann ebenfalls die **Anlage 2** genutzt werden.

Zu beachten ist hier, das bei Einzelpreisen ebenfalls der Nettoauftragswert je Los zu bilden ist und dieser unter 500 Euro bleiben muss, d.h. es darf **keine künstliche Splittung** zur Umgehung von Vergabevorschriften erfolgen.

Beispiel: Es werden 14 Einzelbeschaffungen/-einkäufe von Druckerpapier, Stiften, usw. von verschiedenen oder vom selben Anbieter getätigt. Die Einzelwerte dieses Loses „Büromaterial“ sind zu einem Gesamtauftragswert heranzuziehen. Liegt der Nettopreis unter 500 Euro, kann der Direktkauf erfolgen. Dann genügt die Vorlage von drei Vergleichspreisen. Bei einem Wert über 500 Euro sind schriftliche Angebote von 3 Unternehmen einzuholen.

2.4.2 Weitere programmspezifische Sonderregelungen

Sofern dies ausdrücklich in den Förderrichtlinien oder im Bewilligungsbescheid geregelt ist, entfällt die öffentliche Ausschreibungspflicht nach VOL und VOB für private Antragsteller, es sind dann lediglich die 3 vergleichbaren Angebote nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten von leistungsfähigen Anbietern einzuholen.

3. Anforderungen an öffentliche Auftraggeber

3.1 Begriff des öffentlichen Auftraggebers

Öffentliche Auftraggeber sind bereits per Gesetz (LHO, GemHO) dazu verpflichtet, die Vergabebestimmungen einzuhalten, d. h. alle Leistungen grundsätzlich (mit Ausnahmen der beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe, siehe Anlage 1.) öffentlich auszuschreiben. Auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber wird in den Zuwendungsbescheiden und -verträgen sowie in den Mittelzuweisungen explizit hingewiesen.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die öffentlichen Auftraggeber im klassischen Sinne gemeint, die zur Anwendung von **VOL/ A** und **VOB/ A** gemäß Haushaltsrecht (BHO, LHO, GemHO) gesetzlich verpflichtet sind. Das sind die institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggeber Bund, Land, Landkreise, Kommunen und sonstige Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Auch Hochschulen, Universitäten, Zweckverbände von Gebietskörperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören hierzu. Bei freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes beachten Sie bitte die Ausführungen unter 3.5

Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist der Begriff des öffentlichen Auftraggebers in § 98 GWB geregelt und umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern weitere Antragsteller des Privatrechts (siehe unter 1.)

Das heißt: Auch ein Antragsteller des privaten Rechts kann unter bestimmten Umständen ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Auftragsvergabe sein (siehe § 98 Nr. 2 - 6 GWB).

3.2 Anwendung des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalts (LVG LSA)

Auf die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen des Landesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung

1. bei Bauaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer

wird im Besonderen hingewiesen. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung (siehe auch Nr. 3.3).

Achtung: Auch bestimmte private Antragsteller sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Landesvergabegesetzes verpflichtet, und zwar juristische Personen des Privatrechts, wenn sie die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen (§ 2 Abs. 2 LVG LSA).

3.3 Geschätzter Nettogesamtauftragswert

Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern (gemäß § 98 GWB) ist der geschätzte Nettogesamtauftragswert heranzuziehen, wie in § 3 Vergabeverordnung (VgV) beschrieben.

Wichtig: **Es ist die gesamte Leistung zugrunde zu legen und nicht das einzelne Los.**

Beispiel:

Nettogesamtauftragswert		1.500.000 € netto	Öffentliche Ausschreibung
davon	Rohbau	500.000 € netto	<u>Jedes</u> der Lose ist öffentlich auszuschreiben, da der geschätzte Nettogesamtauftragswert maßgeblich ist.
Los/Gewerk	Innenausbau	810.000 € netto	
	Elektro	91.000 € netto	
	Heizung/ Sanitär	90.000 € netto	
	Außenanlagen	9.000 € netto	

Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind, zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes. Besteht die Beschaffung aus mehreren Los, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist der Wert aller Lose zu Grunde zu legen.

Einzelne Lose einer Leistung (einer Baumaßnahme), auch wenn diese finanziell für sich genommen unterhalb der Schwellenwerte liegen, sind gemäß der Vergabeart der gesamten Leistung auszuschreiben. Ein etwaiges Abweichen, z. B. von der öffentlichen oder der beschränkten Ausschreibung, stellt eine verbotene Umgehung dar und ist ein Vergabeverstoß. „Weder eine gewisse zeitliche Streckung eines Bauverlaufes noch eine Teilung in unterschiedliche Gewerke oder sonstige „objektive“ Vielfältigkeit bedingen eine wertmäßige Aufteilung einer einheitlichen Baumaßnahme. Hier kann der Bauherr schlicht Lose innerhalb einer Bekanntmachung bilden.“³

³ Vgl. WEYAND, Rudolf – Vergaberecht. Praxiskommentar, 4. Aufl., München 2012, S. 1462

Zeitpunkt der Schätzung ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 9 VgV).

Es ist der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer heranzuziehen (§ 1 Abs. 1 VGV).

Nicht zum Gesamtnettoauftragswert gehören u. a.

- die Baunebenkosten, z. B. Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen, soweit diese nicht ausnahmsweise auch zum ausgeschriebenen Bauauftrag gehören
- Grundstückswert
- Verwaltungsleistungen des Auftraggebers
- Bewegliche Ausstattungsgegenstände

Im Rahmen der ELER/EGFL-Förderung geben die Begünstigten, die ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchführen müssen, zur Überprüfung der rechtmäßigen Vergabe, eine Übersicht zur Gesamtleistung, aufgeteilt nach Losen/Gewerken/Leistungen zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen in der Bewilligungsbehörde ab.

Dazu sind sowohl der Gesamtnettoauftragswert (geschätzter und tatsächlicher Wert) sowie die tatsächlichen Werte der einzelnen Lose/Gewerke/Leistungen und deren Vergabeart unter Verwendung der Vorgaben in Anlage 6 aufzuführen.

3.4 Hinweise zum Direktkauf und Freihändigen Vergaben

Gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (**Direktkauf**).

Zum Nachweis einer wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung genügt die Vorlage einer **Marktrecherche/eines Preisvergleichs von drei Anbietern** (z.B. Internet-/Baumarktangebote, Angebote aus Prospekten/Katalogen). Für den Preisvergleich kann ebenfalls die **Anlage 2** genutzt werden.

Weitere Informationen sind unter Nr. 2.4.1 zu finden.

Bei der **Freihändigen Vergabe** ist das Einholen von mehreren Angeboten erforderlich (mindestens 3). Es ist grundsätzlich unzulässig, den Bewerberkreis soweit zu reduzieren, dass nur noch ein Anbieter in Frage kommt, auch hier muss ein echter Wettbewerb gewährleistet sein⁴.

Achtung: Auch hier ist zu beachten, dass nicht das einzelne Los, sondern die gesamte Leistung zugrunde zu legen ist, siehe Nr. 3.3 (Für die Bestimmung der Vergabeart zählt der Nettogesamtauftragswert, nicht das einzelne Los).

⁴ Vgl. ZEISS, Christopher; Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte, 2. Aufl., Köln 2012, S. 72

3.5 Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

3.5.1 Grundsätzliches

Vergibt ein öffentlicher Auftraggeber freiberufliche Leistungen, deren geschätzter Auftragswert (ohne Umsatzsteuer und ohne Nebenkosten) unterhalb des EU-Schwellenwertes (derzeit 207.000 Euro) liegt, fällt die Vergabe weder unter die Bestimmungen der VOF noch unter die der VOL/A.

Es ist jedoch zu beachten, dass Aufträge unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der LHO, insbesondere § 55, bzw. der GemHVO unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts

- Wettbewerb
- Transparenz
- Gleichbehandlung, Verbot der Diskriminierung

an geeignete Unternehmen zu vergeben sind.

Die Aufträge sind im Wettbewerb an den Bewerber zu vergeben, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

Aus Sicht der ELER-Zahlstelle ist es ausreichend, wenn zur Wahrung der oben genannten Vergabegrundsätze formlos **3 Angebote** eingeholt werden. Damit wird gleichzeitig die Plausibilität der Kosten nachgewiesen. Abweichend hiervon sind weitere, im Folgenden genannte Varianten denkbar:

3.5.2 Beauftragung von Leistungen auf der Grundlage der HOAI

Nutzt ein öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe einer freiberuflichen Leistung nach der HOAI zur Auswahl des Auftragnehmers:

- ein formfreies Verhandlungsverfahren
- eine aktuelle Liste fachlich geeigneter Ingenieure

sind die Forderungen des § 55 LHO als ausreichend erfüllt anzuerkennen, soweit die Plausibilität der Kosten nachgewiesen ist.

Formfreies Verhandlungsverfahren: Auswahl mehrerer geeigneter Bewerber seiner Wahl zur Abgabe eines Angebotes, danach Verhandlung mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen.

Liste fachlich geeigneter Ingenieure: Der Auftraggeber kann Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ergreifen. In

diesem Fall hat der Auftraggeber hinreichende Informationen darüber vorzulegen, wie die Bieter für die Vorauswahl ausgewählt wurden.

Gemäß der Nr. 2.2.2 der Mitteilung 2006/C 179/02 der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, die für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, steht es Auftraggebern frei, **die Anzahl der Bewerber auf ein angemessenes Maß zu beschränken**, sofern dies auf transparente und diskriminierungsfreie Weise geschieht. Dazu können sie beispielsweise **objektive Kriterien** wie die einschlägige Erfahrung der Bewerber, die Unternehmensgröße und die betriebliche Infrastruktur, die technische und berufliche Leistungsfähigkeit oder andere Kriterien, heranziehen. Sie können sich sogar für eine **Auslosung** entscheiden, und zwar entweder als alleiniges Auswahlkriterium oder gekoppelt mit anderen Kriterien. In jedem Fall müssen nach der Vorauswahl so viele Bewerber übrig bleiben, dass ein **angemessener Wettbewerb** gewährleistet ist.

Alternativ dazu können Auftraggeber auch **Prüfungssysteme** in Betracht ziehen, bei denen im Rahmen eines hinreichend bekannt gemachten, transparenten und offenen Verfahrens ein Verzeichnis der geprüften Wirtschaftsteilnehmer erstellt wird. Wenn später im Rahmen des Systems einzelne Aufträge vergeben werden, kann der öffentliche Auftraggeber aus dem Verzeichnis der geprüften Wirtschaftsteilnehmer **auf nicht diskriminierende Weise (zum Beispiel im Rotationsverfahren)** Akteure auswählen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Dies hat der Auftraggeber zu dokumentieren. Das Verzeichnis ist laufend zu aktualisieren.

Insgesamt bedeutet dies, dass der Begünstigte bei der Vergabe von HOAI-Leistungen auch immer nachvollziehbar zu dokumentieren hat, weshalb er sich für den gebundenen Auftragnehmer entschieden hat.

Für eine hinreichende Dokumentation der Wahl des Auftragnehmers reicht es z. B. nicht aus, auf eine bereits allgemein bewährte Fachkunde des Auftragnehmers zu verweisen. Es kann grundsätzlich kein „bekannt und bewährt“ geben, schließlich kann sich bei jedem Bewerber die Leistungsfähigkeit verändern. Auch genügt es nicht, die Fachkunde und Leistungsfähigkeit aus allgemeinen Informationen von Dritten herzuleiten. Ebenso wenig, wenn die Auswahl des Auftragnehmers aufgrund interner Festlegungen (Beschluss eines Gremiums oder interne Handlungsanweisungen) erfolgte.

Es ist eine nachvollziehbare Begründung aktenkundig zu machen, die einen Zusammenhang herstellt, weshalb der zu beauftragende Auftragnehmer für das geplante Vorhaben geeignet (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) ist und warum genau dieses Unternehmen ausgewählt wurde.

3.5.3 Beauftragung von frei vereinbarten Leistungen

Bei Leistungen, für die das Honorar gemäß HOAI frei vereinbart werden kann oder die nicht in den Geltungsbereich der HOAI fallen, sind 3 Angebote im Wege des formlosen Angebotsverfahrens einzuholen, um den wirtschaftlichsten Anbieter zu ermitteln.

3.5.4 Leistungsanfrage bei einem Teilnehmer

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen an einen Wirtschaftsteilnehmer ist **nur** in Ausnahmefällen möglich, etwa in den Fällen, bei denen **kein** weiteres Unternehmen am Markt ist, das die Leistung erbringen kann (Monopolist). Es muss jedoch vorher eine Markterkundung stattgefunden haben. Sofern für die Leistungserbringung lediglich ein Bewerber infrage kommt, ist dies im Vergabevermerk ausdrücklich zu begründen.

3.6 Dokumentation

Zu jeder Vergabe ist ein Vergabevermerk entsprechend den Mindestanforderungen der VOB/VOL/VOF (siehe Anlagen) erforderlich. Er ist Teil der **Vergabeakte**, die folgende Inhalte⁵ haben muss:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- komplette Ausschreibungsunterlagen (Vertragsentwurf, Leistungsverzeichnis, Bewertungsmatrix usw.),
- Bekanntmachungen,
- Protokoll des Eröffnungstermins,
- etwaige Nachträge zum Protokoll,
- jeder Kontakt zu Interessenten/Bietern während des gesamten Ausschreibungsverfahrens im Volltext (z. B. Bieterfragen, Antworten auf Bieterfragen, Nachfragen, Antworten auf Nachfragen)
- vollständige Dokumentation zu eventuellen Rügen,
- alle Angebote,
- Information der nicht berücksichtigten Bieter

⁵ Vgl. ZEISS, Christopher; Sichere Vergabe unterhalb der Schwellenwerte, 2. Aufl. Köln 2012, S. 35

3.7 Vermeidung von Interessenkonflikten

Wer soll die Erklärung abgeben?

Die Erklärung Interessenkonflikte (Anlage 5) ist bei öffentlichen Auftraggebern von **jedem**, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist, zu unterzeichnen. Folgende Personen sind betroffen:

- der Leiter der Vergabestelle und jede Person, der dieser seine Aufgaben überträgt,
- die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ähnlicher Gremien,
- Mitarbeiter, die an der Vorbereitung oder Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt sind,
- die Mitglieder des Bewertungsausschusses und
- Experten, die in irgendeiner Form an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und/oder der Bewertung der Angebote beteiligt sind (z. B. Architekten, Planungsbüros usw.)

Auch die Organmitglieder der Kommunen, die an der Entscheidung zur Vergabe mitgewirkt haben, müssen diese Erklärung unterzeichnen.

Welche Gegebenheiten sind als Interessenkonflikt anzusehen?

Das EU-Recht geht über die Vorgaben im KVG LSA hinaus, indem ein Interessenkonflikt dann vorliegt, wenn „ein Finanzakteur oder eine sonstige Person ... aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn eine Person Gelegenheit erhalten könnte, private Interessen über ihre beruflichen Pflichten bzw. Gemeinwohlpflichten als Mandatsträger zu stellen. Beispiele:

- Der Ehepartner eines bei dem öffentlichen Auftraggeber beschäftigten und mit der Überwachung eines Ausschreibungsverfahrens befassten Sachbearbeiters arbeitet für einen der Bieter.
- Eine Person besitzt Anteile an einem Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligt, und gehört gleichzeitig dem Bewertungsausschuss an.
- Der Leiter eines öffentlichen Auftraggebers hat einen Urlaub mit dem Geschäftsführer eines Unternehmens verbracht, das in einem Ausschreibungsverfahren des öffentlichen Auftraggebers ein Angebot einreicht.

Das **europäische Vergaberecht will** aber nicht einen imaginären „bösen Schein“, sondern **tatsächliche Diskriminierungen vermeiden**.⁶

⁶ Vgl. Weyand, Rudolf; Vergaberecht Praxiskommentar, 4. Auflage, München 2013, S.1501 Rdn. 10

In welcher Phase des Vergabeverfahrens sollte die Erklärung abgegeben werden?

Die Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts sollte in jeder Phase des Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Bewertung, Überwachung, Abschluss) möglich sein.

Der mit der Auftragsvergabe befasste Verantwortungsträger sollte jeden, der mit dem Vergabeverfahren zu tun hat, zur Abgabe einer Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts auffordern und die Erklärungen entgegennehmen.

Der Verantwortungsträger sollte sicherstellen, dass die betreffende Person weiß, dass sie jede Veränderung der Situation unverzüglich melden muss. Die Erklärung kann bei Bedarf jederzeit neu verfasst oder anhand einer Vorlage abgefasst werden.

3.8 Vergabeverstöße

Häufige Vergabebefehler sind u.a.:

- falsche Schätzung des Auftragswertes, ggf. mit dem Ziel der Umgehung eines öffentlichen Vergabeverfahrens – u.a. müssen die Unterschiede bei Bau- und Lieferleistungen beachtet werden,
- für die Wahl der Vergabeart wurde nicht der Gesamtnettoauftragswert, sondern das einzelne Los herangezogen, daraus folgen verbotene Umgehungen von Ausschreibungen,
- Wahl der falschen Vergabe- und Vertragsordnung,
- falsches Vergabeverfahren, z. B. auf Grund einer zu großzügigen Auslegung von Ausnahmetatbeständen zur Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 VOB/A oder § 3 VOL/A, bei der Freihändigen Vergabe wurden nicht mindestens 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert bzw. mehrere Angebote eingeholt (mindestens 3),
- mangelhafte Vergabeunterlagen,
- keine Bekanntmachung nach den Mindestbedingungen gemäß § 12 VOB/A, § 12 VOL/A, § 9 VOF,
- keine produktneutrale Ausschreibung/ diskriminierende technische Spezifikationen,
- Nichteinhaltung von Fristenregelungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnungen (Bewerbungsfrist, Angebotsfrist, Zuschlags- und Bindefrist),
- Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien,
- Unzulässiger Ausschluss von Bietern,
- Diskriminierung von Bietern, z. B. wegen Sitz oder Herkunft der Bieter
- Fehler bei der Prüfung/Wertung der Angebote, z. B. auch Übertragungsfehler durch das beauftragte Ingenieurbüro bei der Erstellung des Vorschlags zum Zuschlag
- fehlende Absageschreiben gegenüber unterlegenen Bietern
- unvollständige Dokumentation,
- bei freiberuflichen Leistungen kein Auswahlverfahren (3 Angebote bzw. geeignete Bieterliste/Rotationsverfahren (siehe gesonderter Punkt 3.5))
- Der Eingangs- und Kennzeichnungsvermerk auf den Angeboten ist nicht vollständig

Schwere Vergabeverstöße (siehe Leitlinien der Kommission vom 19.12.2013, siehe oben) sind z.B:

- Unzulässige Vergabeart, keine ausreichende Veröffentlichung/Bekanntmachung
- künstliche Aufteilung von Bau-/Liefer- und Dienstleistungsverträgen zur Umgehung von Schwellenwerten (siehe Schätzung des Nettogesamtauftragswertes)
- Interessenkonflikte
- Vergabe **zusätzlicher Aufträge** ohne entsprechenden Wettbewerb, falls nicht eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:
 - o zwingende Dringlichkeit aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse
 - o eine unvorhergesehene Situation

Schwere Vergabeverstöße werden im Zahlungsantrag mit bis zu 100 % des jeweiligen Auftrages/ Zusatzauftrages gekürzt.

4 Sonstige Hinweise

4.1 Aufbewahrung von Vergabedokumenten

Sämtliche Vergabedokumente, d. h. auch die Angebote der letztendlich unterlegenen Bieter, müssen für eventuelle Prüfungen der Zahlstelle sowie nationaler und europäischer Prüforgane beim Begünstigten vorgehalten werden und sind gemäß Zuwendungsbescheid oder, wenn nicht anders festgelegt, mindestens 5 Jahre nach Vorlage des Schlusszahlungsantrages aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfristen gelten, sofern nicht nach steuer- oder handelsrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Sollten bei Prüfungen Dokumente fehlen, kann dies zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

4.2 Einzureichende Unterlagen

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Vergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel bis spätestens zum Zahlungsantrag, soweit nichts anderes geregelt ist, vorzulegen.

Folgende Vergabeunterlagen sind, sofern nicht förderprogrammspezifisch Anderes geregelt ist, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

a) bei öffentlicher Auftragsvergabe

- Bekanntmachung
- Vergabeunterlagen bestehend aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen, den Vertragsunterlagen
- Dokumentation des Antragstellers (siehe Muster Dokumentation Anlage 3 / 4)
- losweise Auflistung der Vergaben (siehe Muster Anlage 6)
- Auftragserteilung / Vertrag
- Angebote/ Nebenangebote/ Leistungsverzeichnisse aller Bieter
- Begründung für Abweichung vom Regelverfahren
- gegebenenfalls eingegangene Rügen
- Beschluss des zuständigen beschließenden Organs zur Auftragsvergabe
- Einhaltung der Bestimmungen des Landesvergabegesetzes einschl. Formblätter und Eigenerklärungen
- Erklärung Interessenkonflikte von jedem, der an einer beliebigen Phase des Vergabeverfahrens beteiligt war (siehe Muster Anlage 5)
- gegebenenfalls Vertragsänderungen/Sonderleistungen einschließlich Begründungen im Zuge der Ausführungsphase
- bei Einholung von Angeboten (freihändige Vergabe, freiberufliche Leistungen): 3 vergleichbare Angebote

b) bei privaten Begünstigten:

- Vergabevermerk (siehe Anlage 2 Muster)
- mindestens 3 vergleichbare Angebote
- bei Direktkauf (wenn zugelassen): Marktrecherche/Preisvergleich von 3 Anbietern und Rechnungsbelege
- für den Fall, dass die Verpflichtung zur öffentlichen Auftragsvergabe nach VOL/A oder VOB/A besteht, dann siehe Auflistung unter a)

Anlagen

Anlage 1	Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen für öffentliche Ausschreibungen
Anlage 2	Muster Angebotsvergleich für private Antragsteller (bei Aufträgen bis 100.000 Euro netto je Los)
Anlage 3	Muster Dokumentation nach VOB
Anlage 4	Muster Dokumentation nach VOL
Anlage 5	Muster Dokumentation nach VOF
Anlage 6	Erklärung Interessenkonflikte
Anlage 7	Muster Auflistung der Vergaben

Die Formulare zum Ausfüllen (Anlagen 2-7) sind als Word- bzw. Excel-Dateien abrufbar unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Ebenso finden Sie unter dieser Internetadresse den Beschluss der Kommission vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der **Leitlinien** für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben.

Anlage 1 Aktuelle Schwellenwerte / Wertgrenzen für öffentliche Ausschreibungen

ab 1.1.2014	Leistungen	Schwellenwert / Wertgrenzen	gesetzliche Grundlage	Vergabeverfahren
BAULEISTUNGEN	Bauleistungen	≥ 5.186.000 €	VOB EG	EU-weit
	Bauleistungen	≤ 5.186.000 €	VOB/A	national, öffentlich
	Bauleistungen für Tief-, Verkehrs- und Ingenieurbau	≤ 150.000 €	§ 3 Abs. 3 VOB/A	Beschränkt
	Bauleistungen für alle übrigen Gewerke	≤ 100.000 €	§ 3 Abs. 3 VOB/A	Beschränkt
	Bauleistungen für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	≤ 50.000 €	§ 3 Abs. 3 VOB/A	Beschränkt
	Bauleistungen	≤ 10.000 €	§ 3 Abs. 3 und 5 VOB/A	Freihändig
Dienstleistungsaufträge/ Lieferaufträge	Dienstleistungen / Lieferaufträge	≥ 207.000 €	VOL EG	EU-weit
	Dienstleistungen / Lieferaufträge	≤ 207.000 €	VOL A	national, öffentlich
	Dienstleistungen nach VOL/A §3 Nr. 4	≤ 50.000 €	VO ⁷	Beschränkt, mit oder ohne Teilnahme-wettbewerb
	Dienstleistungen nach VOL/A §3 Nr. 5	≤ 25.000 €	VO ³	Freihändig ⁸
Freiberufliche Leistungen	Freiberufliche Leistungen	≥ 207.000 €	VOF	EU-weit
	Freiberufliche Leistungen	≤ 207.000 €	LHO, GemHO	Vergabe unter Beachtung Wettbewerb und Transparenz, z. B. mehrere Angebote, Bieterliste, Rotationsverfahren

⁷ Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A vom 16.12.2013; GVBl. LSA vom 27.12.2013, S. 561

⁸ **Freihändige** Verfahren sind Verfahren, bei denen sich die Auftraggeber mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich an mehrere ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen mehrere – grundsätzlich **mindestens drei** – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, § 3 VOL/A

Anlage 2 Muster Vergabevermerk für Private

Zum Förderantrag / Zuwendungsbescheid/ Zahlungsantrag vom _____

Antragsteller: _____
BNRZD: _____
Aktenzeichen: _____
Vorhaben: _____

Preise ohne MwSt.

Bezeichnung der Leistung/des Loses	Name des Anbieters 1	Angebots-summe /€	Name des Anbieters 2	Angebots-summe /€	Name des Anbieters 3	Angebots-summe /€
Begründung für die Vergabeentscheidung ¹⁾	☐ Auftragsvergabe an preisgünstigsten Anbieter, Anbieter Nr: _____					

Begründung für die Vergabeentscheidung	☐ Auftragsvergabe an preisgünstigsten Anbieter, Anbieter Nr: _____					

Begründung für die Vergabeentscheidung	☐ Auftragsvergabe an preisgünstigsten Anbieter, Anbieter Nr: _____					

Begründung für die Vergabeentscheidung ¹⁾	☐ Auftragsvergabe an preisgünstigsten Anbieter, Anbieter Nr: _____					

Datum:

Unterschrift Antragsteller:

¹⁾ Grundsätzlich sind mindestens 3 vergleichbare Angebote bis zu einem Auftragswert bis 100.000 € netto je Los einzuholen.
Zu jeder Vergabe ist ein Vergabevermerk erforderlich.
Ist das wirtschaftlichste Angebot nicht das preiswerteste, so ist dieses nachvollziehbar und plausibel zu begründen.
Preissteigerungen bzw größere Abweichungen des vereinbarten Preises von den Angeboten sind der Bewilligungsstelle vor Auftragsvergabe zu melden und gegebenenfalls muss diesen zugestimmt werden.

Anlage 3 Muster Dokumentation VOB öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer:

hier: Baumaßnahme.....

..... beabsichtigt, die Baumaßnahmedurchzuführen.

Der geschätzte **Nettogesamtauftragswert** hierfür liegt bei ca. Euro.

☐ Dafür wird eine Aufteilung in ... Losen vorgesehen,

Los 1:

Los 2:

Los 3: ...

☐ Bei Gesamtvergabe – Begründung angeben.....

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus Eigenmitteln/Fremdmitteln/Fördermitteln
.....

Die Baumaßnahme soll vom bis..... erfolgen.

Da der geschätzte Nettogesamtauftragswert unterhalb des Schwellenwertes von 5.186.000 Euro liegt, findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung. Es findet der 1.Abschnitt der VOB/A sowie das Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt Anwendung. Als Vergabeart wird die Öffentliche Ausschreibung gewählt.

(Evtl. Begründung für Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung).

Am wurde die Bekanntmachung im e-Vergabe-Portal Sachsen-Anhalt sowie Vergabeportal Bund.de veröffentlicht.

Veröffentlichung

- Anlage 1 -

Unter Punkt u) der Veröffentlichung hat zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hauptsächlich die Vorlage von Eigenerklärungen gefordert.

(Bei Forderung von Nachweisen und Erklärungen (außer Eigenerklärungen – Begründung angeben).

Bis zum,Uhr forderten Unternehmen die Vergabeunterlagen ab.

Bewerberliste

- Anlage 2 -

(Aussage zu Bieteranfragen/Bieterinformationen)

Ausweislich der Niederschrift über die Angebotsöffnung vom, Uhr wurde festgestellt, dass bis zur Öffnung des ersten Angebotes Unternehmen Angebote eingereicht hatten. Insgesamt lagen für

- ☐ Los 1 –,
- ☐ Los 2 –,
- ☐ Los 3 –

- ☐ Gesamtvergabe.....

Angebote vor.

Protokoll über die Angebotsöffnung einschl. Bieterlisten

- Anlage 3 -

In der **Wertungsstufe 1** wurden mithin im **Los 1 (oder Gesamtvergabe)** ... Angebote geprüft.
Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 1 (oder Gesamtvergabe)

- Anlage 4 -

In der **Wertungsstufe 1, Los 2** wurden Angebote geprüft.
Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 2

- Anlage 5 -

In der **Wertungsstufe 1, Los 3** wurden Angebote geprüft.
Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 3

- Anlage 6 -

Im Ergebnis blieben die Angebote der Firmen
für die Wertungsstufe 2 in der Wertung.

Nach Prüfung der Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit und Gesetzmäßigkeit in der
Wertungsstufe 2 war der Bieter auszuschließen.

Protokoll zur Wertungsstufe 2

- Anlage 7 -

In der **Wertungsstufe 3** war nunmehr das Angebot fachlich und rechnerisch zu prüfen.
Im Ergebnis

Protokoll zur Wertungsstufe 3

- Anlage 8 -

In der **Wertungsstufe 4** erfolgt die Auswahl des wirtschaftlichen Angebots. Dabei waren die
Zuschlagskriterien gem. der Bekanntmachung vom zu berücksichtigen.
Der Zuschlag ist auf das Angebot der

..... zu erteilen.

Protokoll zur Wertungsstufe 4

- Anlage 9 -

Am erfolgte die Information der nichtberücksichtigten Bieter gemäß
§ 19 VOB/A bzw. § 19 LVG LSA

Absageschreiben

- Anlage 10 -

Der Zuschlag wurde am an die

.....

auf das Angebot vom erteilt.

Auftragsschreiben vom

- Anlage 11 -

Ort, Datum:

1. Unterschrift:

2. Unterschrift:

Anlage 4 Muster Dokumentation VOL öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer:

hier: Beschaffung

..... beabsichtigt, einzu beschaffen.

Der geschätzte **Nettogesamtauftragswert** hierfür liegt bei ca. Euro.

☐ Dafür wird eine Aufteilung in drei Losen vorgesehen,

Los 1:

Los 2:

Los 3:

☐ Bei Gesamtvergabe – Begründung angeben.....

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus
Eigenmitteln/Fremdmitteln/Fördermitteln.....

Die Lieferung/Leistung soll vom bis..... erfolgen.

Da der geschätzte Nettogesamtauftragswert unterhalb des Schwellenwertes von 207.000 Euro liegt, findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung. Es findet der 1.Abschnitt der VOL/A Anwendung.

Als **Vergabeart** wird die Öffentliche Ausschreibung gewählt.

(Evtl. Begründung für Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung).

Am wurde die **Bekanntmachung** auf dem e-Vergabeportal des Landes Sachsen-Anhalt und im Vergabeportal Bund.de veröffentlicht.
Veröffentlichung

- Anlage 1 -

Unter Punkt I) der Veröffentlichung hat zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hauptsächlich die Vorlage von Eigenerklärungen gefordert.

(Bei Forderung von Nachweisen und Erklärungen (außer Eigenerklärungen – Begründung angeben).

Bis zum,Uhr forderten Unternehmen die Vergabeunterlagen ab.

Bewerberliste

- Anlage 2 -

Ausweislich der Niederschrift über die Angebotsöffnung vom, Uhr wurde festgestellt, dass bis zum Ende der Angebotsfrist, dem, Uhr,Unternehmen Angebote eingereicht hatten. Insgesamt lagen für

- ☐ Los 1 –,
 - ☐ Los 2 –,
 - ☐ Los 3 –
- oder
- ☐ Gesamtvergabe.....

Angebote vor.

Protokoll über die Angebotsöffnung einschl. Bieterlisten

- Anlage 3 –

In der **Wertungsstufe 1** wurden mithin im Los 1 (oder Gesamtvergabe) Angebote geprüft. Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 1 (oder Gesamtvergabe)

- Anlage 4 –

In der Wertungsstufe 1, Los 2 wurden Angebote geprüft.
Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 2

- Anlage 5 -

In der Wertungsstufe 1, Los 3 wurden Angebote geprüft.
Auszuschließen war:

Protokoll zur Wertungsstufe 1, Los 3

- Anlage 6 –

Im Ergebnis blieben die Angebote der Firmen

.....
für die Wertungsstufe 2 in der Wertung.

Nach Prüfung der Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit und Gesetzestreue in der Wertungsstufe 2 war der Bieterauszuschließen.

Protokoll zur Wertungsstufe 2

- Anlage 7 –

In der Wertungsstufe 3 war nunmehr das Angebot fachlich und rechnerisch zu prüfen. Im Ergebnis

Protokoll zur Wertungsstufe 3

- Anlage 8 –

In der Wertungsstufe 4 erfolgt die Auswahl des wirtschaftlichen Angebots. Dabei waren die Zuschlagskriterien gem. lit. n) der Bekanntmachungzu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist auf das Angebot der

..... zu erteilen.

Protokoll zur Wertungsstufe 4

- Anlage 9 –

Am erfolgte die Information der nichtberücksichtigten Bieter gemäß
§ 19 VOL/A bzw. § 19 LVG LSA

Absageschreiben

- Anlage 10 –

Der Zuschlag wurde am an die
auf das Angebot vom erteilt.

Zuschlagsschreiben vom

- Anlage 11 -

Ort, Datum:

1. Unterschrift:

2. Unterschrift:

Anlage 5 Muster Dokumentation VOF

Vergabenummer:

Vergabestelle:.....

hier: Vergabe

..... beabsichtigt,zu vergeben . Es handelt sich dabei um eine Leistung, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht wird und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Der geschätzte Auftragswert hierfür liegt bei ca. €. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus Eigenmitteln/Fremdmitteln (nichtzutreffendes streichen) Die Dienstleistung soll vom bis..... erbracht werden.

Da der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert von T€ überschreitet, findet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) Anwendung. Gemäß § 5 Abs. 1 VgV ist die Ausschreibung nach den Bestimmungen der VOF vorzunehmen. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren mit/ohne (nichtzutreffendes streichen) Teilnahmewettbewerb gewählt.

(Bei Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb bitte Begründung angeben).

Am wurde die Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesandt.

Protokoll über die Absendung der Bekanntmachung

- Anlage 1 -

Die Veröffentlichung auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte am, im Supplement am mit dem Aktenzeichen sowie Bund.de am

Vergabebekanntmachungen

- Anlage 2 -

Ausweislich der Niederschrift zur Öffnung der eingereichten Teilnahmeanträge gingen bis zumin der Vergabestelle Teilnahmeanträge ein.

Niederschrift über die Öffnung der Teilnahmeanträge

- Anlage 3 -

einschließlich Bewerberliste

Im Ergebnis der Prüfung der Teilnahmeanträge konnte festgestellt werden, dass alle Bewerber die geforderten Unterlagen eingereicht hatten (alternativ: Unternehmen auszuschließen waren).

Prüfung der Teilnahmeanträge

- Anlage 4 -

Im Ergebnis der Wertung der Teilnahmeanträge entsprechend den vorgegebenen Kriterien wurden folgende Unternehmen ausgewählt, die zur Verhandlung aufgefordert werden:

.....

Wertung der Teilnahmeanträge

- Anlage 5 -

Diese Unternehmen wurden am zur Verhandlung aufgefordert. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden sie aufgefordert, ein Angebot abzugeben..

Aufforderung zur Verhandlung und zur Abgabe eines Angebotes

- Anlage 6 -

Bis zum Ende der Angebotsfrist reichten alle aufgeforderten Unternehmen ihre Angebote ein.

Niederschrift über die Öffnung der Angebote einschl. Bieterliste

- Anlage 7 -

Am fand die Verhandlung/Präsentation mit statt.(Bei Einbeziehung von in der Regel drei Unternehmen, für jedes Unternehmen gesondert aufführen).

.....

Protokoll über das durchgeführte

Verhandlungsgespräch/die Präsentation

- Anlage 8-

Im Ergebnis der Wertung der Angebote sowie Verhandlungsgespräche/ Präsentation anhand der vorgegebenen Matrix ist beabsichtigt, mit dem Bieter den Vertrag zu schließen. Dieser Bieter lässt aufgrund des ausgehandelten Vertragsinhalts sowie der ausgehandelten Vertragsbedingungen im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten.

Wertung der Angebote, Verhandlungsgespräche/Präsentation

- Anlage 9 –

Am wurden die nicht berücksichtigten Bewerber/Bieter per Fax gem. § 101 a
GWB informiert.

Informationsschreiben gem. § 101 a GWB

- Anlage 10 -

Am hat die Vergabestelle mitden Vertrag übergeschlossen.

Abschluss des Vertrages

- Anlage 11 -

.....

Ort

Datum

Unterschrift

Antragsteller/ Vorhaben:

Name und Funktion des Unterzeichnenden im Rahmen des o.g. Vorhabens:

Anlage 6 Erklärung Interessenkonflikte

Ich, der Unterzeichnende,, in den Eröffnungsausschuss / Bewertungsausschuss berufen / mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut / mit der Vorbereitung/ der Überwachung der Verfahren beauftragt / zur Änderung von Teilen des Vertrags über den oben genannten öffentlichen Auftrag autorisiert⁹, erkläre hiermit, dass **mir Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/ 2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012 mit folgendem Wortlaut** bekannt ist:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Ich erkläre, die Grundsätze der jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnung und des Haushaltsrechts einzuhalten.

⁹ Nichtzutreffendes streichen

Gemäß § 16 der Vergabeverordnung sind in Vergabeverfahren ausgeschlossene Personen:

„(1) Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn
b) dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat,
es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.“

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o.g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren angemeldet haben bzw. ein Angebot für diesen Auftrag eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7 losweise Auflistung der Vergaben

Antragsteller:									
Aktenzeichen:									
Vorhaben:									
Zahlungsantrag* vom:									
Nettogesamtauftragswert der Maßnahme**:									
Los-Nr.	Angewandte Bestimmungen	Angewandtes Vergabeverfahren	beauftragtes Unternehmen	Kurzbeschreibung der erbrachten Lieferungen/ Leistungen	Jahr der Vergabe	Netto-Auftragssumme des jeweiligen Loses bei Zuschlag in EUR	Netto-Auftragssumme mit Nachträgen in EUR	Schlussrechnung Netto in EUR	Vergabefälle, die durch den Zahlungsantrag erfasst sind
	VOB, VOF, VOL, LHO, GemHO oder EU Verfahren bei Überschreiten der Schwellenwerte	öff. Ausschreibung, beschränkte A., freihändig, Direktkauf, Verhandlungsverfahren, Auswahlverfahren, Rotation, ...	Name der Firma, die den Zuschlag erhalten hat	z.B. Rohbau, Dachdecker, Strom, Gebäudeplanung					ankreuzen
	<u>Beispiele</u>								
1	VOB	öffentliche Ausschreibung	Firma X	Rohbau	2015	214.022,40	214.022,40	214.064,98	x
2	LHO	Auswahlverfahren	Firma Y	Gebäudeplanung	2015	53.482,00	54.427,00	liegt noch nicht vor.	x
Datum:									
Unterschrift:									
Hinweis:									
*Zum jeweiligen Zahlungsantrag sind die vom Zahlungsantrag betroffenen Lose in dieser Liste aufzuführen. Die übrigen Lose, können(müssen aber nicht aufgelistet werden) Die Gesamtaufstellung aller vergebenen Lose ist erst zum Schlusszahlungsantrag erforderlich. **Für die Wahl der richtigen Vergabeart ist der Nettogesamtauftragswert der Maßnahme entscheidend, wie in § 3 VgV beschrieben, nicht der Wert des einzelnen Loses. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§3 (9) VgV)									